

Hauptsatzung der Stadt Velen, Kreis Borken vom 23.10.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Banner und Flagge
- § 3 Partnerschaften
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates zu Presse Zwecken
- § 5b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Hinzuziehung von Beamten und Angestellten
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velen am 18.09.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Velen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) ab 01. 01 1975 aus den vorher selbständigen Gemeinden Ramsdorf und Velen, die zuvor am 29.04.1974 einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen hatten, und aus einigen Fluren und Flurstücken der Gemeinde Heiden gebildet worden. Sie führt ab dem 23.08.2012 die Bezeichnung „Stadt Velen“. Hierzu erteilte ihr der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Anerkennung ihrer positiven Entwicklung und in Würdigung des früheren Münsterischen Stadtrechtes der vormaligen Stadt Ramsdorf vom 25. Mai 1319 die erforderliche Erlaubnis.

Der Kommunalen Gebietsreform von 1975 waren im Jahre im Jahre 1959 die Zusammenlegung der Stadt Ramsdorf mit der Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel zur Gemeinde Ramsdorf durch Gesetz vom 28.01.1959 (GV NW S. 15) sowie im Jahre 1969 die Zusammenlegung der selbständigen Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen zur Gemeinde Velen durch Gesetz vom 14.01.1969 (GV NW S. 109) vorausgegangen.

- (2) Das Stadtgebiet umfasst insgesamt ca. 7.075 ha.

§ 2

Wappen, Siegel, Banner und Flagge

- (1) Die Stadt Velen führt das Wappen, Banner und Dienstsiegel des früheren Amtes Velen-Ramsdorf, wie es der Innenminister mit Erlass vom 17.11.1961 (Abl. Reg. Münster 1962, S. 7) verliehen hat, in der Fassung, wie es der Regierungspräsident zu Münster mit Urkunde vom 14.11.1977 (Abl. Reg. Münster 1977, S. 286) genehmigt hat.
- (2) Das Wappen der Stadt Velen zeigt im vergrößerten gelben Schildhaupt drei balkenweise gestellte rote Merletten, unten in blau eine mit gelbem Kreuz besteckte gelbe Ramme. Das Wappen soll möglichst auf allen Schriftstücken der Stadt verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel ist dem Wappen gleichgestaltet und führt die Umschrift „Stadt Velen“. Es wird auf rechtserheblichen und feierlichen Urkunden verwendet.
- (4) Die Stadt Velen hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 25.04.2003 (MBI. NRW 2003, S. 1430) nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Kurortegesetzes die Artbezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen bekommen. Mit Urkunde vom 27.01.2023 erlangte die Stadt Velen das weiterführende Prädikat und die Anerkennung als „Luftkurort“. Ferner wurde ihr mit Urkunde des NRW-Verkehrsministers vom 11.10.2009 die Bezeichnung „Fahrradfreundliche Gemeinde“ verliehen.

§ 3

Partnerschaften

- (1) Die Stadt Velen ist mit der Gemeinde Malliß in Mecklenburg-Vorpommern durch Urkunde vom 05. Mai 1995 verschwistert. Beide Gemeinden haben es sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Parteien, den Kirchen, den Vereinen und Verbänden sowie den weiteren Institutionen des öffentlichen Lebens zu fördern und den gegenseitigen Besuch von Gruppen und Delegationen der Partnergemeinden ideell und finanziell zu unterstützen, um so die vielseitigen bürgerschaftlichen Begegnungen weiter zu vertiefen.
- (2) Die Stadt Velen ist mit der polnischen Gemeinde Dlugoleka durch Urkunde vom 17. Mai 2003 verschwistert. Beide Gemeinden haben sich verpflichtet, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden zu fördern und dabei die Kontakte zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen zu vertiefen, regelmäßige Treffen zu organisieren, um so dauerhaft die schmerzhaft Spaltung der Vergangenheit zu überwinden und die gemeinsamen Freundschaftsbande zu stärken.

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortsteile gebildet, deren Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden sowie Personalausweisen und Pässen verwendet wird:

Ramsdorf
Velen
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit einer angemessenen wöchentlichen Stundenanzahl.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Velen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates zu Presse Zwecken

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der späteren Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Einstellung eines kurzen Mitschnittes für das Internet zulässig, sofern sie durch die Verwaltung veranlasst oder genehmigt sind. Sonstige Aufnahmen sind nicht gestattet. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Stadt Velen, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei

einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, Veröffentlichung im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung; eine Vertretung ist zulässig. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Velen wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Rat zuständig. Die notwendige Vorberatung findet in dem jeweiligen Fachausschuss statt, den der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund der Zuständigkeitsordnung bestimmt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „*Rat der Stadt Velen*“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „*Ratsmitglied*“.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen im Vertretungsfall der Unterschrift des allgemeinen Vertreters und eines Ratsmitgliedes.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss“.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlagsersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils aktuellen Mindestlohn festgelegt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (max. 10 € je Stunde) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 15 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Planungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
 - Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Velen mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Velen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Velen festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Stadt Velen. Gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Velen, soweit in Abs. 2 oder durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt Velen verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie den Abschluss, Änderung, Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es gem. § 73 Abs. 3 GO NRW bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Bedienstete in Führungspositionen sind die Leitungen der Fachbereiche und der Fachdienste der Stadt Velen.

§ 16

Hinzuziehung von Beamten und Angestellten

Zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse können Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt, welche Beamten und Angestellten zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Velen. Das Amtsblatt der Stadt Velen wird an der Aushangtafel am Rathaus Velen ausgehängt. Nachrichtlich wird es außerdem im Ortsteil Ramsdorf an der Aushangtafel am Rathaus Ramsdorf ausgehängt.

Auf den Amtsblättern sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens eine Woche nach Aushang erfolgen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzungen werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Velen bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen an den Aushangtafeln am Rathaus Velen und Ramsdorf.

- (2) Der Hinweis auf aktuelle Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Velen ist an hervorgehobener Stelle auf der Internetseite der Stadt Velen (www.velen.de) zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.
- (3) Daneben sind die Amtsblätter im Internet auf den offiziellen Seiten der Stadt Velen www.velen.de zu veröffentlichen.
- (4) Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges als vollzogen.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, Velen
(bzw. bis zum Umzug in das neue Rathaus Coesfelder Straße 14)
Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, Velen-Ramsdorf

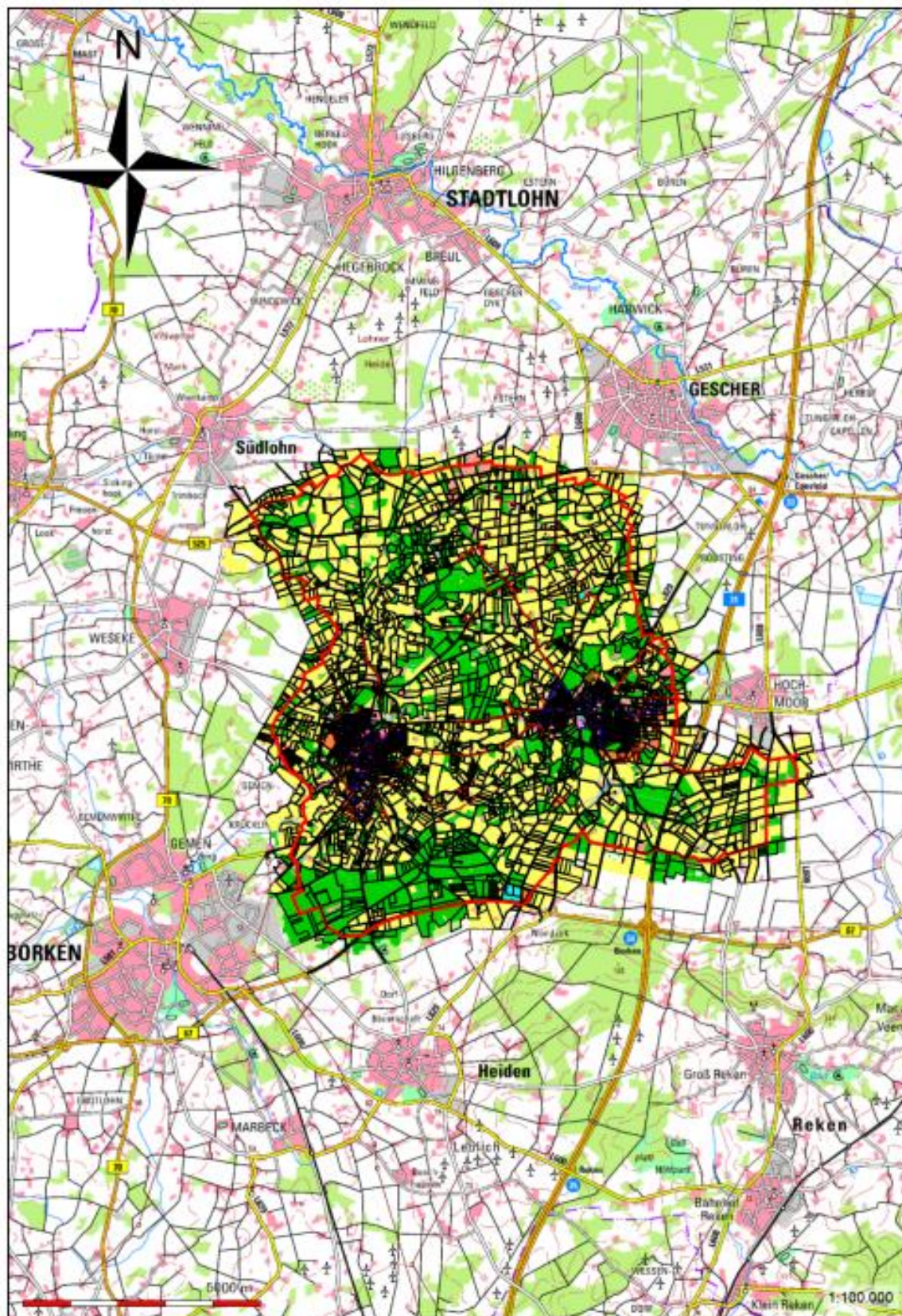
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.07.2012 außer Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 23.10.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin